

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

6. Dekret

Als Diözesanbischof von Graz-Seckau errichte ich hiermit die

KIB3 Kinderbildungs- und Pfarrkindergärten- Stiftung der Diözese Graz-Seckau

als Institutum non collegiale im Sinne der cann. 114 ff CIC und verleihe dieser Einrichtung Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich.

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß den Artikeln II und XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

STATUT

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „KIB3 Kinderbildungs- und Pfarrkindergärten-Stiftung der Diözese Graz-Seckau“ und hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Graz.

§ 2 Aufgabe und begünstigte Stiftungszwecke

- Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Diözese Graz-Seckau, sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Menschen zu beteiligen. Ihre Aufgabe ist die Förderung der römisch-katholischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der Diözese Graz-Seckau und die Erziehung der dort betreuten Kinder zu verantworteter Lebensgestaltung sowie die Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten bei der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder.
- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die gemeinnützig, mildtätig und kirchlich sind

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- KIB3 Kinderbildungs- und Pfarrkindergärten-Stiftung der Diözese Graz-Seckau – Dekret
- Neue Matrikenformulare

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

- Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang: Mail Generalvikar 12.5.2022

und die Stiftung ist daher ein begünstigter Rechtsträger im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff Bundesabgabenordnung 1961 i.d.g.F., kurz „BAO“). Dies gilt sinngemäß für die von der Stiftung als Körperschaft öffentlichen Rechts geführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) iSd § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.

Verfolgte gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO sind dabei die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung des Körpersports.

Die Förderung mildtätiger Zwecke iSd § 37 BAO erfolgt durch die Förderung und Unterstützung von (materiell und persönlich) hilfsbedürftigen Personen.

Die Förderung kirchlicher Zwecke iSd § 38 BAO erfolgt durch die Förderung der römisch-katholischen Kirche und ihrer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der Diözese Graz-Seckau (Förderung der Erziehung und Betreuung vorschulpflichtiger und schulpflichtiger Kinder sowie Jugendlicher und Familien auf Grundlage und nach den Werten des christlichen Glaubens).

- Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3**Ideelle und finanzielle Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks**

1. Die begünstigten Stiftungszwecke laut § 2 sollen mit den nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
2. Die Erfüllung der begünstigten Stiftungszwecke wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:
 - a) Entfaltung eigener Hilfstätigkeit und Erbringung sozialer Dienstleistungen, insbesondere durch Beratung, Planung, Konzeption, Errichtung und Betrieb von Kindergärten, Kindergruppen, Kinderhäusern, Horten, Krabbelstuben, Tageseltern u.ä. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.
 - b) Beratung, Planung, Konzeption, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, womit sportliche Aktivitäten als sinnvolle Freizeitgestaltung insbesondere Kindern und Jugendlichen bzw. Begleitpersonen nähergebracht werden sollen.
 - c) Aus- und Weiterbildung von Personen in Kinder- und Jugendbetreuungs- sowie Gesundheits- und Sozialberufen.
 - d) Entwicklung und Einrichtung generationenübergreifender Einrichtungen.
 - e) Anschaffung und Zurverfügungstellung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Infrastrukturen und Einrichtungen.
 - f) Durchführung und Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Arbeitskreisen, Workshops, Ausschüssen, Seminaren, Konferenzen, Charity-Aktionen und Tagungen im Rahmen der begünstigten Stiftungszwecke.
 - g) Mitgliedschaft bei anderen begünstigten Rechtsträgern sowie Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn der Stiftungszweck dadurch gefördert wird oder besser erreicht werden kann. Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer Arbeitsgemeinschaft) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem die begünstigten Stiftungszwecke gefördert oder besser verwirklicht werden kann.
 - h) Vermögensverwaltung im Sinne des § 32 BAO.
 - i) Die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der unter § 2 festgelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z. 2 BAO).
 - j) Die Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6, des § 4b oder § 4c Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. (kurz „EStG“), die zumindest einen der unter § 2 festgelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO).
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - k) Die Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO für andere begünstigte Rechtsträger im Sinne der §§ 34 ff BAO.
 - l) Die Erfüllung der begünstigten Zwecke wird von der Stiftung unmittelbar selbst vorgenommen. Die Stiftung hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist. Die Stiftung muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten der Stiftung zuzurechnen sind (Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO).
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Vermögenswidmungen anlässlich der Errichtung der Stiftung, sowie nachträgliche Zuwendungen.
 - b) Öffentliche Subventionen und Förderungen.
 - c) Erträge aus Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnissen, Erbschaften und freigiebigen Zuwendungen aller Art.
 - d) Entgelte aus den in den Punkten 2. a) bis 2. e) angeführten ideellen Mitteln, unter anderem aus dem Betrieb von Einrichtungen der Stiftung (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).
 - e) Entgelte aus Veranstaltungen im Sinne des Punktes 2. f).
 - f) Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 BAO, insbesondere Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien, Zinsen und sonstige Kapitalerträge.
 - g) Entgelte aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinne des Punktes 2. i).
 - h) Entgelte aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe im Sinne des Punktes 2. k).

Die Stiftung ist – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszwecks erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Z 1 BAO).

Die finanziellen Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung der begünstigten Stiftungszwecke laut Statut verwendet werden. Allfällige Zufallsgewinne sind auf Basis von Beschlüssen der relevanten Stiftungsorgane entweder sofort für begünstigte Stiftungszwecke zu verwenden oder nach entsprechender Beschlussfassung

der Stiftungsorgane einer Rücklage für zukünftige Projekte zuzuführen, die der Verwirklichung der begünstigten Stiftungszwecke dienen.

Soweit die Stiftung an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sein sollte, kann sie ihre Erträge und Zuwendungen im Rahmen der Zweckbestimmung der Zuwendungen auch zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften einsetzen, soweit dadurch die begünstigten Stiftungszwecke gefördert oder besser verwirklicht werden. Die finanziellen Mittel der Stiftung sind von den hierzu berufenen Stiftungsorganen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Es darf dabei keine Person durch Ausgaben, die den begünstigten Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 39 Z 4 BAO).

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer

1. Die Stiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31. 12. desselben Kalenderjahres. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Jänner und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind
 - a) der Protektor,
 - b) die Geschäftsführer,
 - c) der Aufsichtsrat.
2. Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des geltenden Rechtes der römisch-katholischen Kirche für Vermögensverwalter¹ und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (cann. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Der Protektor

1. Protektor der Stiftung ist der Diözesanbischof von Graz-Seckau. Ihm kommt – unbeschadet der Aufsichtsrechte über alle Werke der katholischen Kirche im Sinne der cann. 391 ff CIC – auch die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu.
2. Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung der Rechnungsabschlüsse, der

Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Aufsichtsrates zu informieren. Der Protektor kann sich bei den Sitzungen des Aufsichtsrates durch geeignete Personen, welche ihrerseits nicht dem Kreis der Aufsichtsräte oder der Geschäftsführer angehören dürfen, vertreten lassen, wobei diesen kein Stimmrecht zukommt.

3. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 7 Die Geschäftsführer

1. Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Diözesanbischof nach Anhörung des Aufsichtsrates auf bestimmte Zeit bestellt werden. Bei der Auswahl und Beauftragung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch wenigstens einer von mehreren Geschäftsführern über die notwendige pädagogische und pastorale Kompetenz verfügt.
2. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer im Beststellungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführern regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates dürfen durch die Geschäftsführer dritten Personen auf Dauer für bestimmte Aufgaben Handlungsvollmachten im Sinne der §§ 1002 ff ABGB erteilt werden; die Beauftragung von dritten Personen mit einzelnen Aufgaben durch die Geschäftsführer bedarf keiner Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Die Geschäftsführer sind für die Verwirklichung der Aufgaben der Stiftung nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
4. Insbesondere obliegt ihnen:
 - a) Führung der Geschäfte der Stiftung; dies umfasst auch die Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut oder Vertrag anderen Organen oder Rechtsträgern vorbehalten sind;
 - b) Vertretung der Stiftung nach Außen;
 - c) Kooperation mit den jeweils für die einzelnen Einrichtungsstandorte zuständigen Seelsorgern;
 - d) Erstellung der Haushaltspläne / Jahresbudgets (einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplänen);
 - e) Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;

¹ Personenbezogene Bezeichnungen im Statut umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

- f) Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.
5. Der Haushaltsplan ist jeweils zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftstreuhänder) bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss dem Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
 6. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig, zumindest jedoch halbjährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner über die Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind (Sonderberichte). Der Aufsichtsrat entscheidet über mündliche oder schriftliche Berichterstattung.
 7. Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Rechnungslegungsbestimmungen der Diözese Graz-Seckau.
7. Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrem finanziellen Umfang EUR 50.000,00 im Einzelfall übersteigen;
 8. Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung;
 9. Aufnahme von Darlehen und Krediten außerhalb der genehmigten Jahresplanung, welche EUR 50.000,00 im Einzelfall oder insgesamt EUR 100.000,00 im Geschäftsjahr übersteigen;
 10. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 12. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines Geschäftsführers;
 13. Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger;
 14. Alle sonstigen Handlungen, die durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr der Stiftung erheblich überschreiten.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführer haben für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Aufsichtsrates der Stiftung einzuholen:

1. Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
2. Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
3. Erwerb von Unternehmen, sei es im Ganzen oder in ihren Teilen;
4. Errichtung, Übernahme oder Aufgabe von Kinderbildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtungen, Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
5. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, auf welche die Stiftung maßgeblichen Einfluss hat;
6. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der

- ordentlichen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;

Liegt Gefahr in Verzug, sind die Geschäftsführer ermächtigt, die erforderlichen Rechtshandlungen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu setzen. Der Aufsichtsrat ist jedoch ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen umfassend zu informieren.

§ 9

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese Graz-Seckau, den Vorsitz führt dessen Vorsitzender. Er übt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 1280 CIC aus.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung der Aufgabe der Stiftung Sorge zu tragen. Er hat die Geschäftsführer zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung und deren Anstalten, Einrichtungen und Beteiligungen verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung und deren Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte

Aufgaben nach seinem Ermessen besondere Sachverständige betrauen.

2. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:

- a) Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Aufsichtsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
- b) Anhörung vor der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers durch den Protektor in der Stiftung;
- c) Abschluss, Abänderung oder Auflösung des Vertrages mit dem Geschäftsführer;
- d) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind;
- e) Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung und ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gesellschaften;
- f) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung und ihrer Betriebe, Einrichtungen und Gesellschaften;
- g) Entlastung der Geschäftsführer;
- h) Bestellung eines Abschlussprüfers;
- i) Entscheidung über die dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 8 dieses Statuts.

§ 11

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Hinsichtlich der Arbeitsweise des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des Statuts des Diözesanen Wirtschaftsrates sinngemäß. Der Vorsitzende kann außerordentliche Sitzungen auch ohne Verlangen des Diözesanbischofs oder von Mitgliedern anberaumen.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
2. Im Falle der Einrichtung derartiger Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Arbeitsweise des Aufsichtsrates sinngemäß. Die Anberaumung von Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden.

§ 13

Beirat

Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertretern der Pfarren, der Kindergärten und des diözesanen Ressorts für Bildung, Kunst und Kultur besteht und welcher bei

strategischen Themen und Fragestellungen beratend tätig wird. Der Beirat wird über den Fortgang der Stiftungsgeschäfte informiert und hat das Recht, Anträge an den Aufsichtsrat zu stellen.

Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung obliegt der Geschäftsführung.

Der Protektor und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Sitzung des Beirates einzuladen.

Die Zusammensetzung des Beirates wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Der Diözesanbischof von Graz-Seckau kann nach Anhörung des Aufsichtsrates die Stiftung auflösen. Im Falle der Auflösung der Stiftung, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall der bisherigen begünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Diözese Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz, mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei für Einrichtungen verwendet werden, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie die Stiftung verfolgen. Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.

Graz, 19. Mai 2022

Ord.-Zl.: 1 Or/Sch 2-22

+Wilhelm Krautwaschl m.p.

Bischof

Mag. Edith Maria Prieler m.p.

Vizekanzlerin

7.

Neue Matrikenformulare

Bei der Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 14. - 17. März 2022 haben die Diözesanbischofe auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler beschlossen, dass die überarbeiteten bzw. neuen Matrikenformulare für jede Diözese mit Wirksamkeit vom 15. April 2022 in Geltung gesetzt werden und daher ab diesem Zeitpunkt österreichweit einheitlich zu verwenden sind.

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Bischöfliche Auszeichnungen

Am 3. Mai 2022 hat Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl ernannt:

Zu Bischöflichen Konsistorialräten:

G ö l l e s Mag. Karl, Pfarrer (Can 517 § 1 CIC) für den Seelsorgeraum Südoststeirisches Hügelland;

S t a b e r l P. Dr. Michael OSB, Superior von Mariazell;

Zu Bischöflichen Geistlichen Räten:

Budău Lic. Claudiu, Pfarrer für den Seelsorgeraum Kaiserwald und Leiter des Seelsorgeraumes sowie Beauftragter für ausländische Priester;

Lang Mag. Johannes, Pfarrer von Straden und Provisor in Tieschen;

Schiefermüller P. MMag. Maximilian, Prior im Stift Admont, Pfarrer von Frauenberg an der Enns und Hall und Vikar in Ardning sowie Leiter des Seelsorgeraumes Admont;

Strohmaier Mag. Robert, Pfarrer (Moderator) (Can. 517 § 1 CIC) für den Seelsorgeraum Südsteirisches Weinland und Leiter des Seelsorgeraumes;

Szoltyssek Mag. Gregor, Vikar für den Seelsorgeraum Murau.

B) Domkapitel

an der Kathedrale zum hl. Ägydius in Graz

Mit 16. Mai 2022 wurde

Burkard Mag. Helmut, Prälats, em. Generalvikar, als Domkapitular (Domkapitular seit 11.1.1997 und Domdechant seit 19.11.2007) emeritiert.

C) Ernennungen und Bestellungen

Zentrale Aufgaben

Mit 12. Mai 2022:

Schreiber MMag. Thorsten MA, Regens im Priesterseminar Graz und Gurk und Beauftragter zur Förderung geistlicher Berufe und Notar des Diözesangerichtes, zum Notar für das Bischöfliche Ordinariat gem. can. 483 § 1 CIC.

REGIONEN

Mit 1. Mai 2022:

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum Hochschwab-Süd

Obenaus Mag. Walter zum Vikar für den Seelsorgeraum.

D) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 17. März 2022:

Reiter Mag. Stefan CRSA, ehem. Pfarrer von Eichberg und Rohrbach an der Lafnitz (von seinen mit der Priesterweihe verbundenen Pflichten dispensiert – Laisierung).

Mit 6. April 2022:

Riegler Dr. Markus CRSA, ehem. Kaplan in Pinggau, Friedberg und Schäftern bzw. Militärseelsorger (von seinen mit der Priesterweihe verbundenen Pflichten dispensiert – Laisierung).

Mit 20. Mai 2022:

Nsengumukiza Mag. Eric BA, ehem. Provisor (Can 517 § 1 CIC) von Birkfeld, Gasen, Haustein, Koglhof, Miesenbach, Ratten, Retteneck und Strallegg (von seinen mit der Priesterweihe verbundenen Pflichten dispensiert – Laisierung).

E) Verstorben

Kaufmann Josef am 6. Mai 2022 in Graz, am 13. Mai 2022 in Feldbach beigesetzt.

Geboren am 5. Juli 1935 in Feldbach, Priesterweihe am 5. Juli 1959 in Graz; 1959 – 1961 Kaplan in St. Peter am Ottersbach und Religionslehrer an der VS und HS St. Peter/Ottersbach, 1961 – 1962 Kaplan in Krieglach und Religionslehrer an der VS und HS Krieglach sowie VS Alpl, 1962 – 1964 Kaplan in St. Peter am Ottersbach, 1964 Aushilfsseelsorger in Oberwölz und 1964 – 1965 wieder Kaplan in St. Peter am Ottersbach, 1962 – 1965 Religionslehrer an der Berufsschule Murau, VS St. Peter/Kammersberg, VS Pöllau/Greim und VS Peterdorf, 1965 – 1970 Kaplan in Gnas und Religionslehrer an verschiedenen Schulen (Berufsschule Feldbach, VS Gnas, HS und Poly Gnas), 1970 – 1971 Provisor in Trahütten und Mitprovisor in Glashütten sowie Mitprovisor in Holleneck, Religionslehrer an der VS Trahütten, VS Glashütten, VS Holleneck und HS und Poly Deutschlandsberg, 1971 – 1973 Kaplan in Leoben-Göß und Religionslehrer an der VS Leoben-Göß, HS Leoben-Donawitz und an der Städtischen Handelsschule Leoben, 1973 – 2003 Pfarrer von Gaal und 1976 auch Mitprovisor in Schönberg bei Knittelfeld, 1973 – 1990 Religionslehrer (VS Gaal, HS Knittelfeld, VS Lind bei Zeltweg, HS-Knittelfeld-Lindenallee und Poly Knittelfeld); seit 1. November 2003 emeritiert; wohnhaft Priesterheim Graz.

R. i. p.

III. MITTEILUNGEN

14. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang: Mail Generalvikar 12.5.2022

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Juni 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Mag. Edith Maria Prieler
Vizekanzlerin

Liebe Mitarbeitende!

Aufgrund vermehrter Anfragen zum Thema "Homeoffice" stelle ich hiermit klar, dass eine bevorzugte Arbeit im Homeoffice derzeit von der staatlichen Verordnung nicht (mehr) vorgesehen ist.

Ist jemand Kontaktperson, so gilt für unsere Diözese die Empfehlung, 5 Tage freiwillig im Homeoffice zu arbeiten.

Dankbar für Ihren Dienst verbleibe ich mit herzlichen Grüßen,

Dr. Mag. Erich Linhardt
Generalvikar

